

5168b

Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motionen KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung im Veterinärbereich und KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte, unabhängige Verwaltungskommission zwecks allein verantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes

Rückkommensantrag FDP für die Redaktionslesung im Kantonsrat vom 16.1.2017 gemäss Vorschau

I.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup>Die Geltung von §3 Abs. 4 und 5 ist auf zehn Jahre ab Inkrafttreten befristet.

<sup>2</sup>Will der Kantonsrat die Geltungsdauer verlängern, beschliesst er dies spätestens drei Jahre vor deren Ablauf.

Begründung:

Die Gesetzesänderung soll nach 10 Jahren automatisch erlöschen, ausser es wird aktiv eine Verlängerung beantragt. Der bisherige Absatz 3 suggerierte bei der Redaktionskommission, dass in jedem Falle eine erneute Ratsdebatte zur Klärung notwendig sei. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Idee, weswegen der Absatz gestrichen werden soll.